

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 1 von 40

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	3
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde	18
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt Donaueschingen	21
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen	21
A.5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Brand- und Katastrophenschutz	23
A.6	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	24
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	24
A.8	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 47.2 Baureferat	26
A.9	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 83 Forst	29
A.10	Regierungspräsidium Stuttgart - Straßenwesen und Verkehr Ref. 46.2	32
A.11	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	33
A.12	Netze BW GmbH	33
A.13	Deutsche Telekom Technik GmbH	33
A.14	PLEdoc GmbH	35
A.15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	36
A.16	Amprion GmbH	36
A.17	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar	36
A.18	EGT Energie GmbH	37
A.19	Landesnatschutzverband BW e.V.	37
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	39
B.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft	39
B.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gesundheitsamt	39
B.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Vermessung und Flurneuordnung	39
B.4	badenoVA NETZE GmbH	39
B.5	Transnet BW GmbH	39
B.6	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	39
B.7	Gemeinde Schonach	39
B.8	VVG Furtwangen-Gütenbach	39
B.9	Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg	39
B.10	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Abfallwirtschaft	39
B.11	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	39
B.12	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	39
B.13	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurecht und Naturschutz	39
B.14	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Flurneuordnungsstelle Rottweil	39
B.15	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gewerbeaufsichtsamt	39
B.16	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenbauamt	39
B.17	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Forstamt Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege	39
B.18	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-,	39
B.19	Denkmal- und Gesundheitswesen	39
B.20	Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	39

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 2 von 40

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

B.21	Regierungspräsidium Freiburg Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege....	39
B.22	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 - Naturschutz, Recht.....	39
B.23	Flurneuordnungsstelle Rottweil.....	39
B.24	Landesamt für Denkmalpflege	39
B.25	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg.....	39
B.26	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg	39
B.27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	40
B.28	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	40
B.29	terranets bw GmbH.....	40
B.30	Naturpark Südschwarzwald Haus der Natur.....	40
B.31	Deutsche Bahn AG	40
B.32	PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH	40
B.33	Aquavilla GmbH	40
B.34	Handelsverband Südbaden e.V.	40
B.35	NaBu Schwarzwald-Baar-Kreis.....	40
B.36	Polizeipräsidium Konstanz.....	40
B.37	Zweckverband Baar Wasserversorgung Trossingen.....	40
B.38	Zweckverband Gasfernversorgung Baar	40
B.39	Gemeinde Simonswald	40
B.40	Stadt Triberg	40
C	STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	40

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 17.11.2023)	
A.1.1	Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de).	Dies wird berücksichtigt. Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert. Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.
A.1.2	Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen. Dabei sind insbesondere die Themen Boden und Oberflächengewässer (Gewässerrandstreifen, Hochwasserschutz) im vorliegenden Planvorhaben von besonderer Bedeutung:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Abwasser Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos möglich ist (siehe Unterpunkt Dezentrale Beseitigung). Ist eine dezentrale Bewirtschaftung nicht möglich, so sollen die im Bebauungsplan neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden.	Dies wird berücksichtigt. Zur Entlastung der Kanalisation sind die versiegelten Flächen in dem künftigen Baugebiet auf ein Mindestmaß zu reduzieren und Hof- und Wegeflächen, sowie Pkw-Stellplatzflächen, von deren Nutzung keine Grundwassergefährdung ausgeht, in einer wasserdurchlässigen Bauweise auszuführen. Zur Bewirtschaftung des Regenwassers sind Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung des Regenwassers herzustellen. Die Versickerung erfolgt über eine mind. 30 cm mächtige belebte Bodenschicht. Sofern eine vollständige Versickerung nicht möglich ist, ist die Ablaufmenge in das Gewässer auf maximal 12,1 l/(s*ha) zu begrenzen, was in etwa dem natürlichen Abfluss der Wiese entspricht ($r_{15,1}=121 \text{ l/(s*ha)} * \text{Abflussbeiwert von } 0,1$). Für stark beanspruchte und verschmutzte Flächen können weitergehende Anforderungen zur Regenwasserbehandlung (Vorbehandlung) erforderlich werden. Der Nachweis ist im Zuge des Bauantrages zu führen.
A.1.3.1	Wir weisen darauf hin, dass öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, sofern diese nicht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Genehmigung ist auf Ebene der Baugenehmigung zu beantragen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<p>A.1.3.2 <u>Entwässerungskonzept</u></p> <p>Es wird dringend angeraten, die Entwässerungskonzeption parallel mit dem Bebauungsplan zu entwickeln, da hierzu Flächen für die Abwasseranlagen benötigt werden, welche entsprechend nach Planzeichenverordnung im Bebauungsplan als Abwasseranlage zu kennzeichnen sind. Alternativ müssen entsprechende Regelungen im Bebauungsplan getroffen werden. Hierbei sind die Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung (DWA-A 100) und der DWA-A 102 mit dem Ziel, den natürlichen Wasserkreislauf möglichst gering zu beeinflussen, zu beachten. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.</p> <p>Für Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Das Regenwasser ist gemäß örtlicher Bauvorschrift zu versickern bzw. gedrosselt in die Vorflut einzuleiten. Eine Festsetzung der privaten Entwässerungsanlagen in der Planzeichnung ist nicht erforderlich. Der Nachweis erfolgt mit dem Entwässerungsantrag.</p>	
<p>A.1.3.3 <u>Dezentrale Beseitigung</u></p> <p>Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, Versickerung über technische Anlage (Vorbehandlung und Rigolen) die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein.</p> <p>Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.</p> <p>Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Regenwasser ist gemäß örtlicher Bauvorschrift zu versickern bzw. gedrosselt in die Vorflut einzuleiten. Der Nachweis erfolgt mit dem Entwässerungsantrag.</p>	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnah eingeleitet) werden.</p>	
A.1.3.4	<p>Für die dezentrale Beseitigung von gefasstem Niederschlagswasser in einem Gewerbegebiet ist gemäß Niederschlagswasserverordnung grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Nachweis erfolgt mit dem Entwässerungsantrag.</p>
A.1.3.5	<p><u>Vorbehandlung</u></p> <p>→ zu verwendender Leitfaden:</p> <p>„Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/15581-Arbeitshilfen-f%C3%BCr-den-Umgang-mit-Regenwasser-in-Siedlungsgebieten.pdf)</p> <p>Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen.</p> <p>Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Nachweis erfolgt mit dem Entwässerungsantrag.</p>
A.1.3.6	<p><u>Regenrückhaltung</u></p> <p>→ zu verwendender Leitfaden:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>„Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/59811-Arbeitshilfen-f%C3%BCr-den-Umgang-mit-Regenwasser--Regen%C3%BCckhaltung.pdf)</p> <p>Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern, zu vermeiden (siehe o.g. Leitfaden).</p> <p>Zur Förderung von Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers sollen Flachdächer oder flach geneigte Dächer dauerhaft mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv begrünt werden (Mächtigkeit des Substrats ≥ 10 cm).</p>	<p>Der Nachweis erfolgt mit dem Entwässerungsantrag.</p>
<p>A.1.3.7</p>	<p><u>Anerkannte Regeln der Technik</u></p> <p>Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.1.3.8</p>	<p><u>Dacheindeckungen</u></p> <p>Wir begrüßen die Vorgaben im Sinne des Grundwasserschutzes unter Nr. 1.11.4 der örtlichen Bauvorschriften, wonach keine Materialien zur Dacheindeckung verwendet werden dürfen, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass ein generelles Verbot solcher Materialien rein rechtlich nicht zulässig ist. Solche Materialien dürfen verwendet werden, wenn durch eine entsprechende Behandlung des von den Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist. Daher empfehlen wir stattdessen folgende Formulierung zu verwenden: „Niederschlagswasser von Dächern aus Materialien, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann (bspw. nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise behandelte metallische Dächer aus Kupfer, Zink oder Blei), darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei der genannten textlichen Festsetzung handelt es sich nicht um ein generelles Verbot von metallhaltigen Dacheindeckungen. Die Festsetzung schränkt metallhaltige Dacheindeckungen lediglich dahingehend ein, als dass sie beschichtet oder in anderer Weise behandelt sein müssen, um eine Kontamination des Niederschlagswassers und des Bodens mit Metallionen zu vermeiden. Eine Anpassung der textlichen Festsetzung ist daher nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung für derartige Dachflächen einfordern."</p>	
<p>A.1.3.9</p>	<p><u>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</u></p> <p>Wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnahe zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung" der LfU (LUBW, 2006) zu beachten.</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).</p> <p>Entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan gegebenenfalls darzustellen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.1.4</p>	<p>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</p> <p>→ zu verwendender Leitfaden:</p> <p>„Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg" (LUBW, 2016; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/pubiication/47871-Leitfaden_Kommunales_Starkregenrisikomanagement_in_Baden-W%C3%BCrtemberg.pdf)</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Oberhalb des Plangebiets verläuft die B 500 mit einem Längsgefälle von ca. 3,5% mit parallelen Entwässerungsgräben. Daher wird hier das Risiko einer Überflutung aus Richtung Norden als äußerst gering eingeschätzt. Im Süden grenzt das betrachtete Gebiet direkt an das Gewässer an.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG)</p> <p>Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außen-einzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen.</p> <p>Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.</p> <p>Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs. 5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.</p> <p>Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.</p> <p>Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen</p>	
A.1.5	<p>Bodenschutz</p> <p>→ zu verwendende Grundlagen: Ökokonto-Verordnung (ÖKVO, 2010)</p> <p>Merkblatt „Boden - ein schützenswertes Gut!“ (LRA SBK, 2012, https://www.lrasbk.de/media/custom/2961_1678_1.PDF?1542640801)</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis zum Bodenschutz ist in den Bebauungsvorschriften bereits enthalten, der zur Offenlage ergänzt wird.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012, https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/70430-Arbeitshilfe.pdf)</p> <p>Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23 (LUBW, 2010, https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/55S61-Leitfaden_f%C3%BCr_Planungen_und_Gestattungsverfahren.pdf)</p>	
<p>A.1.6</p>	<p>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</p> <p>Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen.</p> <p>Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft. In diesem Kontext weisen wir auf die nachfolgenden Punkte, insbesondere aber auf die zu verwendende Datengrundlage (Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK und ALB) hin.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Teile des Plangebiets sind bereits durch den bestehenden Baggerbetrieb derartig überprägt, dass nicht mehr von einer Gewährleistung natürlicher Bodenfunktionen ausgegangen werden kann. Ziel der Bauaufstellung ist es u.a., diese Flächen zu begrenzen, zu ordnen und somit weiteren Wildwuchs sowie damit verbundene, weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden zu vermeiden.</p>
<p>A.1.6.1</p>	<p><u>Ermittlung des Ausgleichsbedarfs</u></p> <p>Die Auswirkungen des Planvorhabens und der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden sollen insbesondere durch die folgenden Punkte beschrieben werden:</p> <p>Darstellung des Ist- und Planzustands im Hinblick auf die Bodenfunktionen (Karte)</p> <p>Flächenbilanz für das Schutzgut Boden (Tabelle):</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Gegenüberstellung der Bodenfunktionswerte Ist- und Planzustand ○ Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ○ Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden und Bewertung ○ Gegenüberstellung Ausgleichsbedarf/ Ausgleichsmaßnahmen <p>Die Ökokonto-Verordnung und der o.g. Leitfaden sind dabei anzuwenden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da für die Genehmigung der Solarthermieanlage als Bodenbewertungsgrundlage die BK50 herangezogen wurde, kann weiterhin daran festgehalten werden. Auch wurden bei Kartierungen vor Ort keine Böden mit sehr hohem Potential als Sonderstandort (z.B. sehr nass, sehr trocken) für naturnahe Vegetation festgestellt, wie in der Bodenschätzungskarte angegeben. Dieses Vorgehen wurde zwischenzeitlich mit dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz abgestimmt.</p>

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Für das Plangebiet liegen Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK und ALB vor. Die Bewertung nach ALK/ALB erfolgt flurstücksscharf. Hieraus ergibt sich eine höhere Flächenauflösung als beispielsweise in der BK 50. Aus diesem Grund sind diese Werte den Werten der BK 50 vorzuziehen.</p> <p>Für die Bewertung des Ist-Zustands sind nach ALK/ALB daher folgende Bodenfunktionswerte anzusetzen:</p>  <p>Auszug aus den Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK und ALB (2018 - LGRB-BW-cBSK-1)</p> <p>Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 1 (gering) Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 1 (gering) Filter und Puffer für Schadstoffe: 1,5 (gering - mittel) Sonderstandort für naturnahe Vegetation: 4 (sehr hoch) Gesamtbewertung: 4</p> <p>Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ist dementsprechend zu korrigieren bzw. der vorliegenden Datengrundlage anzupassen. Bestehenden Vorbelastungen oder Beeinträchtigungen des Bodens können bei der Bewertung des Ist-Zustands, wie bereits im vorliegenden Umweltbericht, berücksichtigt und entsprechend abgestuft werden. Diese Abstufungen sind zu begründen.</p> <p>Bezüglich der weiteren Schutzgüter sowie der Gesamtbilanzierung von Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen verweisen wir auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und schließen uns der dortigen Argumentation an.</p>	
A.1.6.2	<u>Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen</u>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Nicht vermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nach dem o.g. Merkblatt zu minimieren oder vorrangig innerhalb des Schutzguts Boden angemessen auszugleichen. Es ist zu prüfen, ob an anderer Stelle im Raum Schönwald Kompensationsflächen zur Entsiegelung und Rekultivierung oder Flächen für Bodenverbesserungsmaßnahmen vorhanden sind. Die Aufwertung von landwirtschaftlichen Ackerflächen durch Oberboden ist als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar (siehe o.g. Merkblatt S. 17). Auf unser Schreiben vom 31.03.2015 - „Das Schutzgut Boden in der Planung - Potentielle Flächen für Bodenausgleichsmaßnahmen im Schwarzwald-Baar-Kreis" wird verwiesen. Eine Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 10 cm kann als Minimierungsmaßnahme angerechnet werden. Das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz steht bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen gerne beratend zur Seite.</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens wurden keine weiteren Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen gefunden. Der Ausgleich erfolgt daher schutzgutübergreifend durch Biotopausgleichsmaßnahmen. Eine Dachbegrünung ist im Plangebiet für flache oder flach geneigte Dächer bereits vorgesehen.</p>
A.1.7	<p>Flächenversiegelung</p> <p>Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.1.7.1	<p>Die Erschließungsflächen (Straßen, Wege etc.) sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Erschließungsflächen wurden auf das notwendige Maß reduziert. Ab der Zufahrt zum Gewerbegebiet wird die private Erschließungsstraße im Sinne des Flächensparens von 6 m Fahrbahnbreite auf 3 m reduziert.</p>
A.1.7.2	<p>Neben den Fahrbahnen sollen möglichst Grünstreifen, Vegetationsflächen und Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Verdunstung und Versickerung angelegt werden.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Entlang der Bundesstraße sowie entlang der Erschließungsstraße wurden Grünflächen und Anpflanzungen festgesetzt. Darüber hinaus wird zur Offenlage im Bereich zwischen der B 500 und dem SO „Solarthermie“ ein flächiges Anpflanzgebot ergänzt.</p>
A.1.7.3	<p>Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc., bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, betrieblichen Verkehr, Fahrzeugreinigung/-Wartung o.a. nicht zu erwarten ist, sind</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Eine Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung von Flächen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgeht, ist in den</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breittufiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbeläge etc.), ggf. zusätzlich mit bewachsenen Versickerungsmulden, herzustellen.¹ Für die Flächenbeläge ist ein Abflussbeiwert von 0,5 oder weniger festzusetzen.</p> <p>¹ Die Verwendung von wasserdurchlässigen Flächenbelägen im Bereich von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</p>	<p>Bebauungsvorschriften bereits enthalten. Die Festsetzung des mittleren Abflussbeiwerts von maximal 0,5 wird ergänzt.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes sind derzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Ein entsprechender Hinweis zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.1.7.4	<p>Garagen sollen zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Garagen sind im Gewerbegebiet in einem Abstand von 3 m zur Erschließungsstraße zulässig, womit auch der Baumpflanzung zwischen Straße und Baugrenze entsprochen wird.</p>
A.1.8	<p>Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei Vorhaben, die auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden einwirken, vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Zu den Einwirkungen zählen neben der Versiegelung durch Bauwerke auch die Erschließungsmaßnahmen für z. B. Kanalisation oder Straßen sowie jede Art von Erdbauarbeiten. Das Bodenschutzkonzept ist dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz im Rahmen des baurechtlichen Zulassungsverfahrens vorzulegen. Handelt es sich um ein zulassungsfreies Vorhaben, ist das Bodenschutzkonzept spätestens 6 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.</p> <p>Beträgt die Fläche, auf der ein Vorhaben ausgeführt wird, mehr als 1,0 Hektar, so kann das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz als zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom Vorhabenträger die Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung verlangen, welche die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept überwacht.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der bereits vorhandene Hinweis zum Bodenschutz wird um die ggf. bestehende Erfordernis eines Bodenschutzkonzepts und einer bodenkundlichen Baubegleitung ergänzt.</p>
A.1.9	<p>Umgang mit Bodenmaterial</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben:</p> <p>Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, zu überprüfen, ob durch eine Anpassung des Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden können. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.</p> <p>Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.</p> <p>Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.</p> <p>Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm²) befahren werden.</p> <p>Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen</p>	<p>Der bereits vorhandene Hinweis zum Bodenschutz wird wie angegeben angepasst bzw. ergänzt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.</p> <p>Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln.</p> <p>Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Vorgaben der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 bzw. die zu diesem Zeitpunkt gültigen, gesetzlichen Regelungen zu beachten.</p> <p>Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.</p> <p>Selbstständige Bodenauffüllungen und -abgrabungen im Außenbereich sind ab einer Fläche von mehr als 500 m² bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Hierbei sind die Ausmaße des Gesamtvorhabens ausschlaggebend. Eine Genehmigung ist unabhängig von der Fläche erforderlich, wenn die Auffüllfläche in einem Schutzgebiet liegt.</p>	
A.1.10	Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Boden Veränderungen	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.</p> <p>Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aktive Gewerbestandorte nicht als Altstandorte bewertet wurden, sofern keine Nutzungsänderung stattgefunden hat. Dennoch besteht dort grundsätzlich je nach Nutzung ein Verdacht auf Untergrundverunreinigungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis zu Altlasten wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.1.11	<p>Oberirdische Gewässer</p> <p>Der Bebauungsplan grenzt direkt an das Oberflächengewässer Gutach und ist somit nur marginal bzw. über den Gewässerrandstreifen betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.1.12	<p>Gewässerrandstreifen</p> <p>Der Planungsbereich wird von dem Oberflächengewässer „Gutach“ im Osten begrenzt. Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers ist beidseitig landseits ab der Böschungsoberkante ein Gewässerrandstreifen von im Außenbereich 10 m festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Dieser wurde bereits im vorliegenden Lageplan des Bebauungsplans gekennzeichnet und ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 29 WG) zu sichern und zu unterhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2+3 WG verboten: - Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen (Hinweis: Als bauliche Anlagen zählen auch Wege und Einfriedungen wie beispielsweise Zäune oder Mauern.) - Die Umwandlung von Grünland in Ackerland. - Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [...] - Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern. 	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans bereits nachrichtlich dargestellt. Eine Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist nicht möglich, da sich die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung und zum Erhalt von Gewässerrandstreifen aus § 29 WG ergeben und unabhängig vom Bebauungsplan einzuhalten sind.</p> <p>Unabhängig davon wird der Geltungsbereich zur Offenlage verkleinert und verläuft entlang der Grenze des 10m-Gewässerrandstreifens, sodass dieser vollständig außerhalb des Geltungsbereichs liegt (vgl. A.1.13).</p> <p>Der bestehende Hinweis zum Hochwasserschutz wird entsprechend angepasst.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...] - Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. - Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln [...] in einem Bereich von fünf Metern. <p>Wir empfehlen, die Verbote im Gewässerstrandstreifen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	
<p>A.1.13 Hochwasserschutz</p> <p>A.1.13.1 <u>Lage im Überschwemmungsgebiet</u></p>	<p>Ein Teil des zur Ausweisung als private Grünfläche (F2) vorgesehenen Areal (siehe Auszug Hochwassergefahrenkarte (HWGK)) liegt im Bereich des hundertjährigen Hochwassers (HQ 100) der Gutach. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen (dies schließt auch wesentliche Änderungen der baulichen Nutzung ein) im Bereich des hundertjährigen Hochwassers grundsätzlich untersagt. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Grenze des Bebauungsplans außerhalb des Überschwemmungsgebietes festzusetzen.</p> <p>Andernfalls kann dem Bebauungsplan nur zugestimmt werden, falls eine ausnahmsweise Zulassung nach § 78 Abs. 2 WHG erfolgt. Die Bedingungen des § 78 Abs. 2 Nr. 1 - 9 WHG wären dann detailliert durch den Vorhabenträger nachzuweisen und durch die zuständige Behörde (hier das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz) in einem gesonderten Verfahren zu prüfen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Geltungsbereich wird zur Offenlage angepasst und verläuft im betroffenen Teilbereich auf der nordwestlichen Grenze des Gewässerstrandstreifens. Der Bereich des hundertjährigen Hochwassers der Gutach befindet sich damit vollständig außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.</p> <p>Ungeachtet dessen ist angrenzend an den HQ100-Bereich keine Ausweisung von neuen Baugebieten vorgesehen, sondern die Sicherung der bestehenden Grünfläche.</p>
<p>A.1.13.2 <u>HQ_{extrem}</u></p>	<p>Das Gebiet liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet von außergewöhnlichen Hochwassern (HQ_{extrem}) der „Gutach“ (siehe Auszug aus der HWGK). Die aktuelle Hochwassergefahrenkarte (HWGK) kann unter www.hochwasserbw.de → „Gefahrenkarte Überflutungsflächen“ eingesehen werden. Es wird auf die Gefahren, die bei Hochwasserereignissen des</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anschlaglinie des HQ_{extrem} wird im zeichnerischen Teil ergänzt. Der bestehende Hinweis zum Hochwasserschutz in den Bebauungsvorschriften wird ergänzt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Gewässers bzw. bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen auf die baulichen Anlagen und auf die darin befindlichen Geräte und Inventar entstehen können, hingewiesen. Zudem empfehlen wir die Anschlaglinie des HQ_{extrem} im Bebauungsplan darzustellen.</p>	
<p>A.1.14</p>	<p>Grundwasserschutz</p> <p>Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.</p> <p>Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis zum Grundwasserschutz wird in den Bebauungsvorschriften ergänzt.</p>
<p>A.1.15</p>	<p>Redaktionelle Hinweise</p> <p>Die Darstellung des Umrings des Bebauungsplanes in der Begründung zum Bebauungsplan „Hölltal“ weicht von den planerischen Darstellungen in den weiteren Planwerken und dem Umweltbericht ab. Dies bitten wir, wenn möglich zu korrigieren.</p> <p>Des Weiteren gibt es geringfügige Abweichungen zwischen den Flächenzahlen im Umweltbericht und den Städtebaulichen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Darstellungen des Bebauungsplan-Umrings in der Begründung wird zur Offenlage angepasst.</p> <p>Die Flächenzahlen im Umweltbericht sowie die städtebaulichen Kennziffern in der Begründung werden angeglichen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Kennziffern unter Punkt 8 der Begründung zum Bebauungsplan „Hölltal“.	
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 17.11.2023)	
A.2.1	Gegenüber dem vorgelegten Plan bestehen soweit keine erheblichen, grundsätzlichen Bedenken von Seiten der unteren Naturschutzbehörde. Eine ausführliche Stellungnahme wird eingereicht, wenn u.a. die Kompensationsmaßnahmen aufgestellt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsmaßnahmen werden zur Offenlage ergänzt.
A.2.2	Wir bitten Sie die vorliegende Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Bei Änderungen oder Offenlage bitten wir Sie uns zu benachrichtigen (k.wolf@lrabk.de oder naturschutz@lrabk.de untere Naturschutzbehörde).	Dies wird berücksichtigt. Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.
A.2.3	Vom Geltungsbereich ist neben dem Naturpark „Südschwarzwald“ das FFH-Gebiet „Schönwälder Hochflächen“ betroffen. Das FFH-Gebiet ist nicht zu bebauen, zu befestigen/ versiegeln oder als Lager- oder Auffüllfläche zu nutzen.	Dies wird bereits berücksichtigt. Das FFH-Gebiet „Schönwälder Hochflächen“ befindet sich außerhalb der westlichen Grenze des Geltungsbereichs (siehe Begründung, Kapitel 1.5 Schutzgebiete). Entlang der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs wird das FFH-Gebiet tangiert; für die betroffene Teilfläche wird eine private Grünfläche festgesetzt. Eine Bebauung, Befestigung oder Versiegelung der Fläche, sowie eine Nutzung als Lager-/Auffüllfläche sind nicht vorgesehen und auch nicht zulässig. Entsprechende grünordnerische Festsetzungen für die Fläche „F2“ werden zur Offenlage ergänzt. Unabhängig davon wird der Geltungsbereich zur Offenlage verkleinert und verläuft im betroffenen Abschnitt entlang der Grenze des Gewässerrandstreifens.
A.2.4	Die nahegelegenen Offenlandbiotop „Moorkomplex Torfgrube Hölltal“ (Nr. 178153264058), „Feuchtgebiet Untermoo“ (Nr. 178153264051), „Vermoorter Talgrund beim Bleimatthäusle“ (Nr. 178153264055) und „Gutach im Hölltal“ (Nr. 178153264134) sind nicht zu beeinträchtigen (auch nicht vorübergehend durch Ablage von (Bau-) Materialien etc.).	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist u. a. der Schutz wertvoller Freiraumstrukturen durch Neuordnung der verschiedenen Nutzungen und durch Festsetzung von „Pufferzonen“ im Übergang zu sensiblen Gewässer- und Biotopflächen. Das Offenlandbiotop „Vermoorter Talgrund beim Bleimatthäusle“ wird in einem kleinen Teilbereich von der Planung tangiert, jedoch ausschließlich von Bereichen, für die keine bauliche Nutzung vorgesehen ist. Durch die grünordnerischen Festsetzungen kann gewährleistet werden, dass eine „Pufferzone“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>im Übergang zu den Biotopflächen sicher- bzw. in Teilbereichen wiederhergestellt und eine Beeinträchtigung des Biotops ausgeschlossen wird (vgl. Kapitel 1.5 der Begründung).</p> <p>Die übrigen genannten Offenlandbiotope befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, weshalb keine konkreten Schutzmaßnahmen festgesetzt werden können.</p>
A.2.5	<p>Bei Bauarbeiten im Nahbereich der Gehölzbestände müssen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen die Schutzregelungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) berücksichtigt werden. Laubholzbestände sind möglichst zu erhalten, bei Verlust müssen sie gleichwertig mit gebietsheimischen Laubgehölzen ersetzt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis zum Gehölzschutz wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen. Von einer Festsetzung zum Erhalt der Laubholzbestände im Bereich der Baugebiete (Gewerbegebiet und Sondergebiete) wird abgesehen, um die betrieblich erforderlichen Entwicklungsspielräume nicht zu beeinträchtigen. Eine Eingrünung des Plangebiets ist durch die Festsetzung von privaten und öffentlichen Grünflächen, sowie durch die festgesetzten Baumpflanzungen bereits ausreichend gewährleistet.</p>
A.2.6	<p>Es ist schonend mit der Vegetation umzugehen. Der geplanten Einsatz (5.2 Umweltbericht) von F1 und der Saumvegetation mit Saatgut aus Ursprungsgebiet 10 „Schwarzwald“ kann zugestimmt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.7	<p>Versiegelungen sind möglichst kleinflächig zuhalten und wenn möglich mit dauerhaft wasserdurchlässigem Material anzulegen.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Hof- und Wegeflächen, sowie Pkw-Stellplatzflächen, von deren Nutzung keine Grundwassergefährdung ausgeht, sind in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen.</p>
A.2.8	<p>Zusätzlich zu Punkt 5.2 Maßnahme 8 des Umweltberichts ist folgendes zu beachten:</p> <p>Außenbereich: Beeinträchtigungen der Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung sind zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen sind die Auswirkungen auf die Insektenfauna zu prüfen und Ziele des Artenschutzes zu berücksichtigen (§ 21 Abs. 1 S. 1 und 2 NatSchG).</p> <p>Beleuchtungen, die in geschützte Landschaftsbereiche hineinstrahlen (z.B. in Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope) oder sich in diesen befinden, sind grundsätzlich verboten (§ 21 Abs. 1 S. 3 NatSchG).</p> <p>Die Beleuchtung von Fassaden baulicher Anlagen ist im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) grundsätzlich verboten. Im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) gilt dieses Verbot in der Zeit von 22 bis 06 Uhr (§ 21 Abs. 2 NatSchG).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zur Beleuchtung wird entsprechend angepasst bzw. ergänzt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Das Fassadenbeleuchtungsverbot gilt unabhängig der Besitzverhältnisse für sämtliche Gebäude (Wohngebäude, Gewerbegebäude, öffentliche Gebäude, Denkmäler etc.). Dem Vermeidungsgebot aus § 21 Abs. 1 S. 1 wird beispielsweise durch die Verwendung von voll abgeschirmten, blendfreien Leuchten, die nur nach unten bzw. gezielt nur dorthin strahlen, wo das Licht benötigt wird, durch Einsatz von Leuchtmitteln mit geringen Blau- und Ultraviolettanteilen mit warmweißer Lichtfarbe (vorzugsweise bernsteinfarbene LED-Technik mit 1.700 bis 2.200 Kelvin, maximal nicht mehr als 2.700 Kelvin) Rechnung getragen. Des Weiteren soll auch gemäß Vermeidungsgebot auf die Anstrahlung von Bäumen, Sträuchern und Grünflächen sowie auf reine Dekorationsbeleuchtung verzichtet werden. Durch eine Verwendung von Einrichtungen (z.B. Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder smarthome Technologien) können die Nutzungszeiten der Beleuchtung beschränkt werden.</p> <p>Innenbereich: Die Beleuchtung von Fassaden baulicher Anlagen ist im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) grundsätzlich verboten. Im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) gilt dieses Verbot in der Zeit von 22 bis 06 Uhr (§ 21 Abs. 2 NatSchG).</p> <p>Das Fassadenbeleuchtungsverbot gilt unabhängig der Besitzverhältnisse für sämtliche Gebäude (Wohngebäude, Gewerbegebäude, öffentliche Gebäude, Denkmäler etc.).</p>	
A.2.9	<p>Ferner sollte u.E. folgende Vorgabe zu vogelfreundlichem Bauen an geeigneter Stelle in den Bebauungsplan aufgenommen werden:</p> <p>An großflächig vorgesehenen Glasflächen sollen bei einem erhöhten Vogelschlag geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die dem Vogelschlag vorbeugen. Es wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen. Als pdf-Datei zu erhalten unter www.vogelglas.info (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis zum Vogelschlag ergänzt, der auf die Borschüre der Vogelwarte Sempach verweist und konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Fensterflächen definiert.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.10	Die Ökopunktebewertung der Schutzgüter Boden soll nach den Bodenfunktionswerten von ALK/ALB angepasst werden, hier verweisen wir auf die Stellungnahme des AUWBs. Der Bilanzierung der Schutzgüter Biotoptypen (Pflanzen und Tiere) kann soweit zugestimmt werden.	Dies wird nicht berücksichtigt. Zwischenzeitlich wurde mit dem AUWB abgestimmt, dass die BK50 weiterhin als Bodenbewertungsgrundlage genutzt werden kann.
A.2.11	Wir bitten um Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit Blick auf das Ökopunkte-Defizit der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.	Dies wird berücksichtigt. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
A.2.12	Der Gewässerrandstreifen ist gemäß den Vorgaben des AUWBs auszuführen. Uferbereiche der Gutach könnten als standortgerechter und gebietsheimischen Auwaldsaum angelegt und die darüber liegende Böschung mit heimischen und standortgeeigneten Feldgehölzen befestigt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird zur Offenlage verkleinert und verläuft entlang der nordwestlichen Grenze des Gewässerrandstreifens, sodass dieser vollständig außerhalb des Geltungsbereichs liegt. Der Gewässerrandstreifen wird im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans weiterhin nachrichtlich dargestellt. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung und zum Erhalt von Gewässerrandstreifen ergeben sich aus § 29 WG und sind unabhängig vom Bebauungsplan einzuhalten.
A.3 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt Donaueschingen (Schreiben vom 30.10.2023)		
A.3.1	Aufgrund eines regelmäßigen Austauschs mit der höheren Forstbehörde, schließen wir uns den Ausführungen von Herrn xx vom 17.10.2023 vollumfänglich an.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen (Schreiben vom 13.11.2023)		
A.4.1	Das Planungsgebiet umfasst lt. den uns vorliegenden Unterlagen rund 2,7 ha. Der Geltungsbereich liegt größtenteils innerhalb des Flst. Nr. 304 Gemarkung Schönwald und schneidet nur im Bereich der geplanten Zufahrt das Flst. Nr. 16/25 (B 500) ebenfalls Gemarkung Schönwald an. Es sollen die SO „Solarthermie“, „Wärmespeicher“, „Wertstoffhof“ sowie ein Gewerbegebiet „GE“ ausgewiesen werden. Die Planfläche liegt im Norden der Gemeinde Schönwald sowie südöstlich der Triberg Straße (B 500). Lt. dem Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg aus dem Jahr 2003 ist die Fläche als „Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ ausgewiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird zur Offenlage verkleinert und verläuft entlang der nordwestlichen Grenze des Gewässerrandstreifens, sodass sich die angegebene Fläche auf rund 2,45 ha verkleinert.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.2	<p>Für die Planumsetzungen müssen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 24.03.2023 zur 16. Punktuellen Änderung des FNP des GVV Raumschaft Triberg dient die Landwirtschaft auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit. Grundsätzlich ist der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen bedauerlich. Das Schutzgut „Boden“ ist zentral für Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz von großer Bedeutung und nicht unendlich verfügbar.</p> <p>In der Digitalen Flurbilanz 2022 ist die sich südlich befindende, noch landwirtschaftlich genutzte Fläche als Untergrenzflur ausgewiesen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.3	<p>Lt. Begründung zur Frühzeitigen Beteiligung vom 26.09.2023 soll die „Solarthermieanlage“ in Form von aufgeständerten Solarkollektoren errichtet werden. Zwischen und unter den Modulreihen soll die Fläche begrünt und als Weide genutzt werden. Die Erhaltung der Bodenfunktionen, als auch die Offenhaltung der Fläche ist zu gewährleisten. Grundsätzlich ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Minimum zu reduzieren.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Durch die aufgeständerte Bauweise der Solarkollektoren, die Begrenzung der zulässigen Grundfläche von Gebäuden, sowie die Festsetzung der Begrünung der Fläche wird die Bodenversiegelung auf das notwendige Minimum reduziert.</p>
A.4.4	<p>Im Sondergebiet „Wärmespeicher“ sollen landwirtschaftliche Nutzungen und die hierzu erforderlichen Nebenanlagen ausdrücklich zugelassen werden, um eine Mehrfachnutzung z.B. durch Beweidung der Fläche zu ermöglichen.</p> <p>Diese planinternen Ausgleichsmaßnahmen werden begrüßt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.5	<p>Lt. dem Umweltbericht vom 13.09.2023 sollen zur Reduktion der Ökopunktedefizite weitere interne Ausgleichsmaßnahmen geprüft werden; dies wird ebenfalls sehr begrüßt. Als Schutzgebiete befinden sich ein FFH-Gebiet sowie ein Offenlandbiotop auf der Planungsfläche. Für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind zur Vermeidung der Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen bevorzugt Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebiets heranzuziehen.</p> <p>Sollten überdies planexterne Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Nach einschlägiger Prüfung wurde eine externe Ausgleichsmaßnahme auf einer direkt westlich des Plangebiets liegenden Fläche entwickelt. Der Großteil des Ausgleichs wird somit nahezu im Plangebiet durchgeführt. Bei der Fläche handelt es sich um einen hochwertigen Moorkomplex, der durch Fichtensukzession stark beeinträchtigt ist, enthurstet wird und somit besser extensiv beweidet werden kann. Land- und forstwirtschaftlichen Belangen wurden damit Rechnung getragen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Flächen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und das Landwirtschaftsamt erneut anzuhören.	
A.4.6	Generell sind Zufahrten zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flurstücken mit Maschinen und landwirtschaftlichen Gerätschaften zu gewährleisten.	Dies wird berücksichtigt. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen befinden sich im Eigentum des Betreibers des Baggerbetriebs. Eine Zufahrt zu den Flächen ist damit gewährleistet.
A.5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Brand- und Katastrophenschutz (Schreiben vom 23.11.2023)	
A.5.1	Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, müssen über eine Zufahrt oder Zugang und geeignete Aufstellflächen/Stellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte verfügen (siehe § 2 LBOAVO). Bis zur Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Stellen bis 8 m ist dies eine tragbare Leiter (vierteilige Steckleiter), von mehr als 8 m ein genormtes Hubrettungsfahrzeug. Sofern ein Hubrettungsfahrzeug zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich ist, muss eine Aufstellfläche nach § 2 LBOAVO / VwV Feuerwehrflächen vorhanden sein.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis zum Brandschutz wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.5.2	Die Planstraßen und Kurvenradien sind so auszuführen, dass eine Durchfahrt mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist. Für Straßen auf Grundstücken sind der § 2 LBOAVO und die VwV Feuerwehrflächen einzuhalten. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen auf bisher unbebauten Grundstücken mehr als 50 m, von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.	Dies wurde in Teilen bereits berücksichtigt. Die Planstraßen und Kurvenradien wurden so dimensioniert, dass eine Durchfahrt mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist. Ein entsprechender Hinweis zum Brandschutz wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.5.3	Für das Gebiet wird der Grundschutz des Löschwasserbedarfs gemäß dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW auf 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden eingeschätzt und empfohlen. Der Grundschutz ist durch die Gemeinde nach dem Arbeitsblatt W405 und anhand der geplanten zulässigen Bebauung festzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Feuerwehrgesetz die Gemeinden für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und	Dies wird berücksichtigt. Ein Hinweis zum Brandschutz / Löschwasser wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen und das Kapitel zur Löschwasserversorgung in der Begründung entsprechend ergänzt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zuständig sind. Weitere Vorgaben sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Weitere Anforderungen / ein erhöhter Löschwasserbedarf können aus einem Brandschutzgutachten hervorgehen.	
A.5.3.1	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Aufgrund der Größe der Grundstücke ist im Baugenehmigungsverfahren davon auszugehen, dass der Löschwasserbedarf gemäß der Industriebaurichtlinie bei bis zu 192 m³ pro Stunde über 2 Stunden liegen kann. Der Gemeinde Schönwald wird empfohlen dies in der Begründung des Bebauungsplans sowie beim Verkauf der Grundstücke entsprechend niederzuschreiben: „Durch die Gemeinde Schönwald wird für das Baugebiet der Grundschutz an Löschwasserbedarf von 96 m³ pro Stunde über zwei Stunden zur Verfügung gestellt. Der Objektschutz ist durch den jeweiligen Eigentümer zu gewährleisten.“</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein Hinweis zum Brandschutz / Löschwasser wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen und das Kapitel zur Löschwasserversorgung in der Begründung entsprechend ergänzt.</p>
A.6	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 21.11.2023)	
A.6.1	Unsere raumordnerische Stellungnahme erfolgt im Rahmen des erforderlichen FNP-Änderungsverfahrens.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 03.11.2023)	
A.7.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein Hinweis zur Geotechnik wird in die Bebauungsvorschriften übernommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Ausstrichbereich von Gesteinen des Triberg-Granits. Diese werden von örtlich quartären Lockergesteinen (Verwitterung-/Umlagerungsbildung) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.7.2	<p>Boden</p> <p>Vom Planvorhaben sind laut Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten nach ALK und ALB (2010, vertrieben vom LGRB) Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung als Sonderstandorte für naturnahe Vegetation betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Begrenzung der überbaubaren Grundfläche sowie die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen wird die Bodenversiegelung auf das notwendige Minimum reduziert.</p>
A.7.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Im Planbereich findet derzeit keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	
A.7.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im zu ergänzenden Hinweis zur Geotechnik wird auf das Geotop-Kataster verwiesen.</p>
A.8	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 47.2 Baureferat (Schreiben vom 27.10.2023)	
	<p>Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 26.09.2023 geprüft</p> <p>Der Bebauungsplan grenzt an die B 500 in der Baulast des Bundes. Wir weisen auf Folgendes hin:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.1	<p>Bei geplanten neuen Anbindungen zur Bundesstraße sind die Planungen der Anschlüsse mit der Straßenbaubehörde und uns, dem Baureferat 47.2, abzustimmen und uns zur fachtechnischen Genehmigung vorzulegen. Eine Forderung zur Anlage eines Linksabbiegestreifens wird vorbehalten.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der neuen Anbindung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.</p> <p>Im Vorfeld ist eine Vereinbarung mit dem Baureferat 47.2 abzuschließen, die die Übernahme der Planungs-, Bau- und Grunderwerbskosten (einschl. Vermessungskosten) regelt. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Frau De Jongh (Tel. 0771 8966-2846, E-Mail: Leonie.DeJongh@rpf.bwl.de). Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn diese Vereinbarung abgeschlossen ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitere Abstimmung des Straßenanschlusses an die Bundesstraße erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>
A.8.2	<p>Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Ortsdurchfahrt. Es gelten die gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen gem. Bundesfernstraßengesetz. Entlang von Bundesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand von bis zu 20 m zum Fahrbahnrand nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen.</p>	<p>Dies wurde teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Baugrenzen im Gewerbegebiet halten einen Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand ein. Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig. Im Sinne des Flächensparens können bauliche Anlagen, wie z. B. Stellplätze, Lagerflächen etc., innerhalb der Bauverbotszone zugelassen werden. Die Bauverbotszone ist in der Planzeichnung als Kennzeichnung dargestellt.</p> <p>Die Baugrenze im SO „Solarthermie“ unterschreitet den 20 m-Abstand zum Fahrbahnrand, entspricht jedoch dem bereits genehmigten Kollektorenfeld.</p>
A.8.3	<p>Im Rahmen der anbaurechtlichen Bewertung überwiegen die Belange der erneuerbaren Energien grundsätzlich. Daher stimmen wir im Bereich der Solarthermieanlage einer Unterschreitung der Anbauverbotszone zu.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist jedoch jederzeit aufrecht zu erhalten. Daher ist der Mindestabstand der Solarmodule vom Fahrbahnrand gemäß Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen einzuhalten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Abstand zwischen Fahrbahnrand und nächstgelegenen Solarmodul beträgt ca. 7 Meter. Damit ist ausreichend Raum für Leitplanken und Baumpflanzungen geboten. Da es sich um eine bereits genehmigte Anlage handelt, ist davon auszugehen, dass die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen berücksichtigt wurden.</p>
A.8.4	<p>Des Weiteren ist eine Blendwirkung auf die Verkehre der B 500 durch die Solarmodule auszuschließen. Wir bitten um die Vorlage eines Blendgutachtens.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Blendwirkung ist abhängig vom Modultyp und Aufstellungswinkel und daher im Einzelfall und im</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beurteilen. Da es sich um eine bereits genehmigte Anlage handelt, ist davon auszugehen, dass die Blendwirkung im Genehmigungsverfahren geprüft wurde.
A.8.5	Werden bauliche Anlagen längs der Bundes- und Landesstraßen mit einem Abstand von bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die 40 m-Anbaubeschränkungszone ist auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
A.8.6	Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Bundesstraße zugeleitet werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Süd-Ost-Handlage des Plangebiets ist eine Zuleitung von Abwasser oder Oberflächenwasser auf die Bundesstraße nicht zu erwarten.
A.8.7	Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der Bundes-/ Landesstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.8	Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der Bundesstraße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Pflanzungen wurden zwischenzeitlich mit dem Regierungspräsidium abgestimmt. Die kritischen Abstände im Bereich der Bundesstraße werden eingehalten.
A.8.9	Die Sichtfelder im Bereich der geplanten Einmündungen zur 500 sind im Bebauungsplan dargestellt. Sie sind dauerhaft von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung u. ä. freizuhalten.	Dies wird bereits berücksichtigt. Im Bereich der im Bebauungsplan dargestellten Sichtfelder ist eine sichtbehindernde Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung u. ä. nicht zulässig.
A.8.10	Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Bundesstraße für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung mit der Straßenbaubehörde soll im Vorfeld der Tiefbauarbeiten erfolgen.
A.8.11	Wir stimmen grundsätzlich dem Bebauungsplan zu, bitten aber um Vorlage eines Blendgutachtens.	Dies wird nicht berücksichtigt. Die Blendwirkung ist abhängig vom Modultyp und Aufstellungswinkel und daher im Einzelfall und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beurteilen. Da es sich um eine bereits genehmigte Anlage handelt, ist davon auszugehen, dass die Blendwirkung im Genehmigungsverfahren geprüft wurde.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.12	Bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, bitten wir um weitere Beteiligung.	Dies wird berücksichtigt. Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.
A.9 Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 83 Forst (Schreiben vom 17.10.2023)		
A.9.1	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hölltal“ beabsichtigt die Gemeinde Schönwald den Ausbau der Nahwärmeversorgung voranzutreiben, die städtebauliche Ordnung für bestehende Gewerbefläche herzustellen und bestehende Grünstrukturen zu sichern. Da das Plangebiet im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) „Raumschaft Triberg“ größtenteils als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, muss auch der Flächennutzungsplan für die betroffenen Flächen punktuell geändert werden. Dies erfolgt im Rahmen der 16. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Raumschaft Triberg.</p> <p>Innerhalb des Planungsbereiches plant ein privater Investor, der gleichzeitig auch der Grundeigentümer ist, eine Solarthermieanlage sowie einen Wärmepufferspeicher im Bereich Hölltal zu errichten. Daneben ist im südwestlichen Planungsgebiet die Errichtung einer Solaranlage geplant. Die dafür vorgesehenen Flächen liegen im Norden der Gemeinde Schönwald, östlich der Triberger Straße / Bundesstraße B500 und werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes auf Flurstück 304, Gemarkung Schönwald, befindet sich im westlichen Planungsgebiet entlang der B 500 Privatwald im Eigentum des Antragstellers.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Waldfläche befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs, sondern westlich davon.</p>
A.9.2	Neben den forstlichen Grundfunktionen werden die besonderen Waldfunktionen des Erholungswaldes der Stufe 1 b erfüllt bzw. erbracht. In welchem Umfang diese Waldfläche unmittelbar in Anspruch genommen wird, geht aus den Antragsunterlagen nicht hervor. Wir bitten diesbezüglich um Ergänzung der vorgelegten Planunterlagen.	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Da sich die Waldfläche außerhalb des Geltungsbereichs befindet, liegt keine Inanspruchnahme vor.</p>
A.9.3	Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Biotopflächen liegen außerhalb des Planbereichs, für den eine bauliche Nutzung vorgesehen ist. Übergeordnete	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Planungen, wie z.B. Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren, werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Für das Plangebiet liegen somit keine Ziele der Raumordnung vor, die dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Südöstlich sowie südwestlich des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet „Schönwälder Hochflächen“ (Schutzgebiets-Nr. 7915341). Eine FFH-Vorprüfung ist nach Angaben des Antragsstellers und in Abstimmung mit der UNB nicht erforderlich. Südlich sowie östlich des Plangebiets ist das Offenlandbiotop „Vermoorter Talgrund beim Bleimatthäusle“ (Biotop-Nr. 178153264055) kartiert. Dieses wird in einem kleinen Teilbereich von der Planung tangiert, jedoch ausschließlich von Bereichen, für die keine bauliche Nutzung vorgesehen ist.</p>	
 <p>Schutzgebiete mit Lage des Plangebiets (rot), Quelle: LUBW 2022</p>		
<p>Die genauen Standorte der PV-Anlagen werden nachstehend dargestellt.</p> 		
<p>A.9.4 Durch den Bau des Wärmepufferspeichers und der Solarthermie- und PV-Anlagen sind Waldflächen nicht unmittelbar betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie beschrieben wird der Waldabstand ausschließlich mit baulichen Anlagen ohne Feuerstätten unterschritten, die auch keinem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Solarkollektoren). Es werden</p>	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die genannten Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich durch die Unterschreitung des Waldabstandes kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben. Hierbei handelt es sich um folgende derzeit aktuelle Gesichtspunkte:</p> <p>Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor).</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.</p> <p>Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen. Auf die mögliche</p>	<p>somit keine erheblichen Gefahrensituationen herbeigeführt. Die Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO kann eingehalten werden.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Brandlast von PV- Anlagen wird auf die aktuelle Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 1.5.2022).	
A.9.4.1	Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Rücknahme des Waldtraufs ist nicht beabsichtigt. Aufgrund der Hanglage besteht keine für die solaren Erträge erheblich nachteilige Beschattungssituation.
A.9.4.2	Eine Waldbewirtschaftung der angrenzenden Waldungen muss darüber hinaus sichergestellt sein, da die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ein öffentlicher Belang darstellt.	Dies wird bereits berücksichtigt. Die Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.
A.9.5	Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, stets - und damit auch zu den geplanten PV-Anlagen - einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten. Wir bitten dieses im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.	Dies wird nicht berücksichtigt. Von der Rücknahme der Freiflächen-PV-Anlage zur Einhaltung des Waldabstands wird aus o. g. Gründen abgesehen. Die Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO wird eingehalten.
A.10 Regierungspräsidium Stuttgart - Straßenwesen und Verkehr Ref. 46.2 (Schreiben vom 23.10.2023)		
A.10.1	Der Bebauungsplan liegt weit außerhalb jeglichen Bau- oder Anlagenschutzbereiches. Die vorgesehenen Bauhöhen (GH max. 12 m) geben keinen Anlass zu Bedenken. Ein Flugplatz befindet sich auch nicht im Umfeld. Luftrechtlich Belange werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Wir erheben keine Einwendungen gegen die Planung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

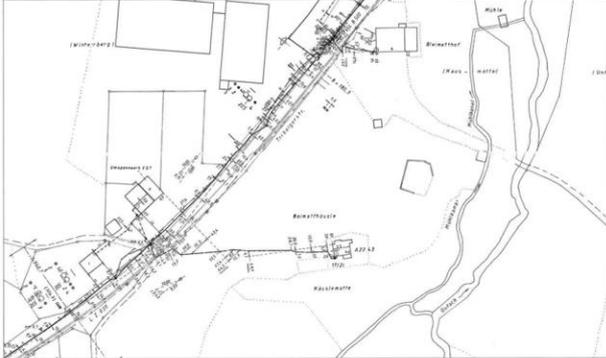
Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11 Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (Schreiben vom 16.11.2023)		
A.11.1	<p>Wir möchten hervorheben, dass das Vorhaben laut der Raumnutzungskarte des derzeit geltenden Regionalplans 2003 einen als Ziel der Raumordnung festgelegten schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege tangiert. Da das Plangebiet durch die vorhandene Nutzung (Wertstoffhof, Baggerbetrieb) vorgeprägt ist, es sich in diesem Teilbereich auch nicht mehr in einem erhaltenswerten naturnahen Zustand befindet und das Planvorhaben daher gesamträumlich betrachtet an diesem Standort unkritisch ist, erhebt der Regionalverband gegenüber dem Bebauungsplan „Hölltal“ aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Dass der östliche Bereich des Plangebiets als Grünfläche festgesetzt wird und damit die bestehenden Grün- und Gewässerstrukturen geschützt werden, wird ausdrücklich begrüßt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12 Netze BW GmbH (Schreiben vom 20.10.2023) – Keine weitere Beteiligung		
A.12.1	<p>Der Bebauungsplan liegt außerhalb der Zuständigkeit der Netze BW GmbH Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Rheinhausen keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht gewünscht.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 23.10.2023)		
A.13.1	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir folgende Einwände: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Anlage kreuzt die geplante Bebauung komplett und müsste entsprechend der geplanten Solarpaneele ggf. umgelegt werden. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Zur Offenlage wird ein Hinweis zu bestehenden Telekommunikationslinien aufgenommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.	
A.13.2	<p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Bei den Telekommunikationsanlagen handelt es sich um den Anschluss eines Gebäudes des Wertstoffhofes. Die Verlegungen solcher Anlagen sind, sofern sie unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, folgekostenpflichtig. Deshalb schlagen wir vor, im Vorfeld der Planung hier eine Alternativtrasse mit uns zusammen zu suchen, die Folgekosten in unverhältnismäßig hoher Größe ausschließt.</p> <p>Setzen Sie sich hierzu rechtzeitig vor Baubeginn mit unserer Bauleitplanung unter dem Funktionspostfach T NL Suedwest Pti 32 Bauleitplanung@telekom.de in Verbindung.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ob und inwieweit die Trasse verlegt werden soll, ist auf Baugenehmigungsebene im Vorfeld der Bauarbeiten zu prüfen.</p>
		

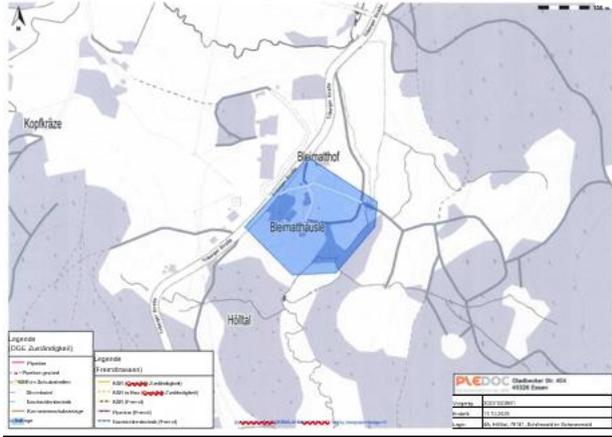
Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 17.10.2023)	
A.14.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vollständigen geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden in den Planunterlagen zur Offenlage ergänzt. Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert, sodass im Rahmen der Offenlage erneut eine Stellungnahme abgegeben werden kann.</p>
A.14.2	<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>

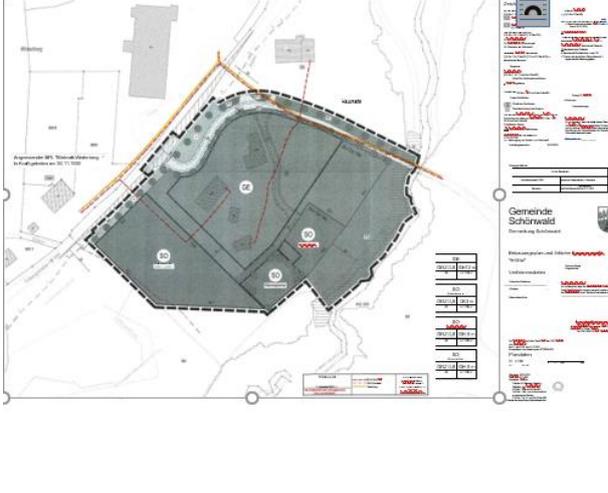
Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p>
<p>A.15</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 16.10.2023)</p>	
<p>A.15.1</p>	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.16</p>	<p>Amprion GmbH (Schreiben vom 19.10.2023)</p>	
<p>A.16.1</p>	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.</p>
<p>A.17</p>	<p>Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (Schreiben vom 17.10.2023)</p>	
	<p>Wir haben hier keine Einsprüche, möchten Sie aber darauf hinweisen, dass in diesem Bereich bereits Glasfaserleitungen verlegt sind und ein Glasfaseranschluss für den geplanten Solarpark und auch für weitere Gebäude auf jeden Fall möglich sind. Im Rahmen der Tiefbauarbeiten kann ein Leerrohr verlegt werden und wir können das Bauvorhaben an unser Glasfasernetz anschließen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bei weiteren Fragen können Sie sich direkt an uns wenden.	
A.18	EGT Energie GmbH (Schreiben vom 07.11.2023)	
A.18.1	Wir haben über das Vermessungsamt Ihre E-Mail erhalten. Die im Lageplan dargestellten Strom- und Gastrassen dürfen nicht überbaut werden. Dies gilt vor allem für die geplante Baum- oder Strauchbepflanzung. Hier ist 20kV-Erdkabel verlegt und es gilt einen Schutzstreifen von mindestens je einem Meter rechts und links freizuhalten. Eine alternative Begrünung ist mit unserem Bauleiter H.Christian Schuler, Tel. 07722/918120 abzuklären.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Freihaltung der Strom- und Gastrassen ist auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Die geplanten privaten Verkehrsflächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belegen. Dementsprechend sind weder hochbauliche Anlagen noch tiefwurzelnde Bäume oder Sträucher zulässig.
A.18.2	Im Bereich der neu geplanten Einfahrt muss eine Mindestdeckung von 0,6 m erhalten bleiben.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Mindesteindeckung des Erdkabels ist nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung.
		
A.19	Landesnenschutzverband BW e.V. (Schreiben vom 12.12.2023)	
A.19.1	Ca. 2/3 des Bebauungsplans sind bereits unter Nutzung. Eine Überplanung zur geordneten Weiterentwicklung wird daher begrüßt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	Wertgebend ist der Nahbereich der Gutach. Dieser soll als private Grünfläche F2 verbessert werden, was wir sehr begrüßen. Der Vorschlag des Umweltberichtes, dort ein Auegehölz zu entwickeln, entwickelt diesen Lebensraum weiter. Wir schlagen zusätzlich die	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein Teil der Fläche F2, bzw. des Gewässerrandstreifens wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Dort sind gem. WG und WHG bestehende Beeinträchtigungen zurückzunehmen, sodass sich auf dieser Fläche gewässerbegleitende Vegetation

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Entwicklung gehölzfreier Kleinflächen vor zur Entwicklung von Nasswiesen/Hochstaudensäumen u. ä. Diese Biotoptypen stellen wertvolle Habitate für Schmetterlinge, selten Heuschrecken u. a. dar.	entwickeln kann. Ein weiterer Teil der Fläche F2 wird als Lagerfläche benötigt und dem GE zugeschlagen. Ein dritter Teil der Fläche F2 bleibt bestehen und ist mit Gehölzen zu begrünen. Die angepasste F2-Fläche schirmt so den Gewässerrandstreifen vom Gewerbegebiet ab.
A.19.3	Lt. Umweltbericht beinhalten die Flächen für die Solarthermie und den Wärmespeicher dagegen Magerwiesen und mäßig wertige Ruderalflächen. Diese Biotoptypen stellen bei guter Ausprägung ebenfalls Habitate von z. T. seltenen Arten dar. Ein weitestmöglicher Erhalt der Magerwiesen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen (Ausweisung von Tabuflächen). Maßnahme 6 ist daher sorgfältig umzusetzen.	Dies wird nicht berücksichtigt. Ein Erfolgsmonitoring der Vegetation im Bereich der Solarthermieanlage wird als sinnvoll erachtet. Aus gutachterlicher Sicht ist eine ökologische Baubegleitung jedoch nicht erforderlich.
A.19.4	Für die Restflächen des Wärmespeichers ist der Erhalt von vegetationsarmen Ruderalflächen zu prüfen um die Strukturvielfalt zu erhalten bzw. zu entwickeln.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab, dass der überwiegende Bereich der Fläche überbaut wird und zumindest temporär beeinträchtigt wird. Ein Teil der Fläche (mind. 20%) wird anschließend wieder begrünt.
A.19.5	Für sämtliche Anpflanzungen sind heimische, standortgerechte Gehölze vorzugeben, um die lokale Diversität zu fördern.	Dies wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden zur Offenlage um eine Pflanzliste ergänzt.
A.19.6	Angesichts der wärmeren Temperaturen im Spätherbst bitten wir, den Rodungszeitraum für Gehölze erst ab 1. Dezember zuzulassen, da diese von wandernden Vogel- und Fledermausarten als Tagesquartiere genutzt werden können. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis zum Artenschutz in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend angepasst, wenngleich es sich hierbei lediglich um eine Empfehlung und keine verbindliche Bestimmung handelt. Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft (Schreiben vom 26.10.2023)
B.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gesundheitsamt (Schreiben vom 26.10.2023)
B.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Vermessung und Flurneuordnung (Schreiben vom 23.10.2023) – Keine weitere Beteiligung
B.4	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 24.10.2023)
B.5	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 16.10.2023) – Keine weitere Beteiligung
B.6	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 23.10.2023) -Keine weitere Beteiligung
B.7	Gemeinde Schonach (Schreiben vom 19.10.2023)
B.8	VVG Furtwangen-Gütenbach (Schreiben vom 17.10.2023)
B.9	Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg (Schreiben vom 19.10.2023)
B.10	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Abfallwirtschaft
B.11	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
B.12	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
B.13	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurecht und Naturschutz
B.14	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Flurneuordnungsstelle Rottweil
B.15	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gewerbeaufsichtsamt
B.16	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenbauamt
B.17	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Forstamt Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege
B.18	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-,
B.19	Denkmal- und Gesundheitswesen
B.20	Regierungspräsidium Freiburg Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
B.21	Regierungspräsidium Freiburg Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege
B.22	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 - Naturschutz, Recht
B.23	Flurneuordnungsstelle Rottweil
B.24	Landesamt für Denkmalpflege
B.25	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
B.26	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 40 von 40

Die aus Sicht der Gemeinde Schönwald wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen sind in Grün markiert.

B.27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.28	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.29	terranets bw GmbH
B.30	Naturpark Südschwarzwald Haus der Natur
B.31	Deutsche Bahn AG
B.32	PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH
B.33	Aquavilla GmbH
B.34	Handelsverband Südbaden e.V.
B.35	NaBu Schwarzwald-Baar-Kreis
B.36	Polizeipräsidium Konstanz
B.37	Zweckverband Baar Wasserversorgung Trossingen
B.38	Zweckverband Gasfernversorgung Baar
B.39	Gemeinde Simonswald
B.40	Stadt Triberg

C STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind keine eingegangen.